

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Fellbach**

**(Gebührensatzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte)**

vom 01. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 23.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Fellbach beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der aufgrund der Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren gem. § 2 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mehrere Gebührenschuldner, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft (flächenbezogene Gebühr). Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 15,40 Euro.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner und die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II oder XII haben. Die Höhe der Ermäßigung wird auf Grundlage des Einkommens und der sozialen Verhältnisse im Einzelfall entschieden. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren zugrunde gelegt. Der sich so ergebende Betrag kann auf volle Euro gerundet werden.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit dem Beginn eines Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 2.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Benutzungsbeginn gem. § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 12.12.2000 und endet mit dem Benutzungsende gem. § 3 Abs. 3 der genannten Satzung.

### § 4

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für künftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Der sich so ergebende Betrag kann auf volle € gerundet werden. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### § 5

#### **Gebührenfestsetzung und – einzug durch Dritte**

Die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach GmbH wird durch die Stadt Fellbach beauftragt, die Nutzungsgebühren gem. § 2 Abs. 2 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Nutzungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Fellbach abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Fellbach zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Fellbach mitzuteilen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die gleichnamige Satzung vom 12.12.2000 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Änderungen in den §§ 2, 5 und 6 treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.